



BK10-23-0214\_B

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
aufgrund des Antrags

der Usedomer Bäderbahn GmbH, Am Bahnhof 1, 17424 Seebad Heringsdorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

Hinzugezogene:

VMV Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Schloßstraße 37, 19037 Schwe-  
rin, vertreten durch die Geschäftsführung,

Hinzugezogene zu 1)

vom 01.09.2023 auf Befreiung von den Entgeltvorschriften des § 37 ERegG für die von ihr  
betriebenen Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfe

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,  
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold und  
den Beisitzer Wolfram Krick

am 17. Okt. 2023

beschlossen:

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfe von den Entgeltvorschriften des § 37 ERegG befreit.

### I. Sachverhalt

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine bundeseigene Eisenbahn, die die zusammenhängenden Strecken 6772 (Züssow DB Grenze - Wolgast Hafen), 6773 (Seebad Heringsdorf - Wolgast Hafen), 6774 (Zinnowitz - Peenemünde) und 6768 (Ahlbeck Staatsgrenze Seebad Heringsdorf) zur und auf der Ostseeinsel Usedom betreibt. Diese Strecken haben eine Gesamtlänge von 70,9 km. Zudem betreibt die Antragstellerin die 10,4 km lange Strecke 6778 von Velgast DB Grenze nach Barth (Mecklenburg-Vorpommern). Die Antragstellerin betreibt darüber hinaus 29 Stationen zum Ein- und Ausstieg von Fahrgästen (Personenbahnhöfe).

Mit Beschlüssen unter den Geschäftszeichen BK10-17-0084\_B/BK10-17-0093\_B vom 19.03.2018 wurde die Antragstellerin im Hinblick auf die von ihr betriebenen Personenbahnhöfe von den Pflichten der § 13 und § 33 ERegG befristet bis zum 31.12.2023, mit Beschluss BK10-23-0004\_B vom 06.04.2023 mit Wirkung ab dem 01.01.2024 befreit.

Ebenfalls mit (Teil-)Beschluss BK10-17-0084\_B/BK10-17-0093\_B vom 14.03.2022 wurde die Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als Eisenbahn von der Anwendung des § 7 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 ERegG sowie der §§ 8 bis 8d und 12 ERegG befreit.

Mit Beschluss BK10-19-0048\_B vom 23.10.2022 wurde die Antragstellerin für die von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen in Personenbahnhöfen von der Pflicht zur Einhaltung verschiedener Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 vom 22.11.2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (DVO (EU) 2017/2177) ausgenommen.

Mit Schreiben vom 01.09.2023 hat sich die Antragstellerin mit dem Ziel an die Bundesnetzagentur gewendet, sie hinsichtlich ihrer Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfe von den Entgeltvorschriften des § 37 ERegG zu befreien. Die Antragstellerin begründet den Antrag damit, dass sie in Schmollensee einen zusätzlichen Kreuzungsbahnhof errichtet habe und zusätzlich die bisherigen Stellwerke durch ein elektronisches Stellwerk ablösen wolle. Die für die Investitionen aufgewendeten Eigenmittel wolle sie auf die Entgelte umlegen, was rechnerisch zu einer stärkeren Erhöhung führe, als nach den Vorgaben des § 37 ERegG durch die Bindung an die den Bundesländern zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel zulässig wäre.

Am 01.09.2023 hat die Bundesnetzagentur das Befreiungsverfahren eröffnet, dies auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zu diesem Verfahren hingewiesen.

Auf entsprechenden Antrag ist der mecklenburgisch-vorpommersche Aufgabenträger zum Verfahren hinzugezogen worden. Die Hinzugezogene führt aus, dass sie die von der Antragstellerin vorgenommenen Investitionen grundsätzlich begrüße und es der Antragstellerin auch



aus ihrer Sicht möglich sein müsse, die entstandenen Kosten zu decken. Nach ihrer Auffassung lägen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Vorgaben des § 37 ERegG grundsätzlich vor. Allerdings sei die Auslastung des von der UBB betriebenen Schienennetzes mit SPNV-Leistungen besonders hoch. Eine über die Vorgaben des § 37 ERegG hinausgehende Erhöhung der Entgelte könnte dazu führen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern weniger Verkehrsleistungen auf dem Netz der Antragstellerin bestelle, was wiederum zu steigenden Entgelten führen könnte.

Die Antragstellerin beantragt,

sie nach § 2a Abs. 4 ERegG für die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfe von den Vorgaben des § 37 ERegG zu befreien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

## II. Gründe

Dem Antrag wird stattgegeben. Diese Entscheidung beruht auf § 2a Abs 4 ERegG.

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

### II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung ergibt sich aus § 77 Abs. 1 ERegG i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG).

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 08.09.2023 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zu diesem Verfahren hingewiesen.

In Ausübung des ihr gemäß § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG zustehenden Ermessens hat die Beschlusskammer von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen. Dafür war der Umstand maßgeblich, dass die Antragstellerin schriftlich ausreichend und gleichwertig angehört werden konnte.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für die Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

### II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht materiell rechtmäßig.

#### II.2.1 Befreiung der Antragstellerin als Betreiberin von Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfen von den Vorgaben des § 37 ERegG

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfen von den Entgeltvorschriften des § 37 ERegG befreit.

Nach § 2a Abs. 4 ERegG soll die Regulierungsbehörde Betreiber von Eisenbahnanlagen auf Antrag von den Vorgaben des § 37 befreien, wenn auf deren in ihrem Eigentum stehenden



Netzen weder Schienenpersonenfernverkehr noch Schienengüterverkehr im erheblichen Umfang stattfindet. Gleiches gilt für Betreiber von Personenbahnhöfen, an deren Bahnhöfen Züge des Schienenpersonenfernverkehrs nur in unerheblichem Umfang halten.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Befreiung liegen vor (hierzu unter II.2.1.1). In der Folge wird die Antragstellerin antragsgemäß befreit (hierzu unter II.2.1.2).

### **II.2.1.1 Tatbestand**

Die von der Antragstellerin betriebenen verfahrensgegenständlichen Eisenbahnanlagen stehen in ihrem Eigentum.

Seit 2012 findet auf ihnen kein Schienenpersonenfernverkehr, seit 2014 auch kein Schienengüterverkehr mehr statt. Eine Wiederaufnahme solcher Verkehre ist wegen der geografischen Lage der Eisenbahnanlagen auf der Insel Usedom bzw. die der Strecke Velgast – Barth, mittelfristig auch nicht zu erwarten. Eine wesentliche Voraussetzung dafür wäre unter anderem die schnellere Anbindung der Insel Usedom von Berlin aus über die ehemalige Karniner Brücke und die damit zusammenhängenden Schienenwege. Deren Wiedererrichtung ist derzeit jedoch nicht konkret absehbar. Dementsprechend halten an den Personenbahnhöfen der Antragstellerin auch keine Fernverkehrszüge. Besondere industrielle oder wirtschaftliche Entwicklungen, die Schienengüterverkehr in mehr als unerheblichem Umfang in Zukunft erwarten lassen, sind nicht ersichtlich.

### **II.2.1.2 Rechtsfolge**

In der Folge ist die Antragstellerin hinsichtlich der von ihr betriebenen Eisenbahnanlagen und Personenbahnhöfen von den Vorgaben des § 37 ERegG zu befreien. § 2a Abs. 4 ERegG ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, muss die Beschlusskammer deshalb grundsätzlich die begehrte Befreiung erteilen. Ein Ermessensspielraum ist ihr nur bei der Annahme eines atypischen Falls eröffnet,

vgl. *Sachs*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, *VwVfG*, 10. Auflage 2023, § 40, Rn. 26;  
*Riese*, in: *Schoch/Schneider*, *VwGO*, Stand: 44. EL März 2023, § 114, Rn. 24 f.

Für die Annahme eines solchen Falls sind hier allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich. Da im Falle der Antragstellerin die Investitionsvorhaben nicht bzw. jedenfalls nicht vollumfänglich öffentlich gefördert werden, besteht ein legitimes Interesse der Antragstellerin an einer Finanzierung über die Entgelte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin an den Verkehrsleistungen in Mecklenburg-Vorpommern nur einen vergleichsweise geringen Anteil hat. Die von der Antragstellerin erhobenen Entgelte unterliegen weiterhin der Regulierung. Zu den entsprechenden Verfahren kann sich der zuständige Aufgabenträger hinzuziehen lassen.

### **II.3 Hinweis**

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG die ausgesprochene Befreiung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann, wenn die Beschlusskammer auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die gegenständliche Befreiung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Dr. Leupold

Krick